

## Satzung des „Förderverein FC Palatia Böhl“

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein FC Palatia Böhl**“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen und erhält nach Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 67459 Böhl-Iggelheim.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des FC Palatia Böhl 1908 e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO) und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein

Die Förderung kann durch zweckgebundenen Weitergabe von Mitteln an den FC Palatia Böhl 1908 e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen ist hiervon nicht berührt.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

### **§ 5 Beiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung in jedem Kalenderjahr. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Verlauf eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Die Tagesordnung soll enthalten:

1. Jahresbericht
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. gegebenenfalls Bestätigungen
6. gegebenenfalls Neuwahlen
7. gegebenenfalls Anträge
8. gegebenenfalls Satzungsänderungen
9. Verschiedenes

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen.

(4) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für diese gilt § 8 (1) entsprechend.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein

Übergangsvorstand, der von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt wird.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet der Vorstand.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. .

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich am Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Satzungsänderungen, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1)** Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2)** Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3)** Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
- (4)** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5)** Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Böhl-Iggelheim, den 15.10.2013